

1.	Arbeitsliteratur	185
2.	Allgemeine Problembeschreibung	185
2.1	Gliederung nach Entscheidungsbereichen	185
2.2	Gliederung nach dem Grad der Mitbestimmung	185
2.3	Gliederung nach Aufgabengebieten	185
3.	Arbeitsschritte	186
3.1	Informationsstufe I: Öffentliche Stellungnahmen	187
3.2	Informationsstufe II: Historische Voraussetzungen des Mitbestimmungsrechtes	187
3.3	Informationsstufe III: Das gegenwärtige Mitbestimmungsrecht	187
3.4	Informationsstufe IV: die politische Realität der Mitbestimmung	187
3.5	Didaktische Anwendung der Informationsstufen	187
4.	Historische Grundlagen, Formen und Entwicklungen der Mitbestimmung	190
4.1	Mitbestimmungsgeschichte und allgemeine deutsche Staatsgeschichte	190
4.2	Mitbestimmung, nationale und internationale Arbeiterbewegung	191
4.3	Mitbestimmung, Wiederaufbau und Wirtschaftsordnung nach dem Zweiten Weltkrieg	192
5.	Gegenwärtige Rechtslage und Praxis der Mitbestimmung	193
5.1	Zum geltenden Mitbestimmungsrecht	193
5.2	Zur Mitbestimmungspraxis	193
5.3	Mitbestimmung, Vermögensbildung und betriebliche Partnerschaft	194
5.4	Das Betriebsverfassungsgesetz	194
6.	Die gegenwärtige Diskussion zur Mitbestimmung	196
6.1	Der Biedenkopf-Bericht	196
6.2	Synthetisierende und zusammenfassende Literatur	196
6.3	Wichtige kirchliche Stellungnahmen	196
6.4	Stellungnahmen von Unternehmerseite	196
6.5	Parteien	196
6.6	Gewerkschaften	198
6.7	Mitbestimmung und Wirtschaftsordnung	198
7.	Bewertung der Mitbestimmung	199
7.1	Gleichberechtigung von Arbeit und Kapital	199
7.2	Mitbestimmung und sozialer Frieden	199
7.3	Die Frage der Wertentscheidung	199
7.4	Bewertung der Mitbestimmung aus DDR-Sicht	199
7.5	Gegenüberstellung der Argumente	199



**1. ○ Arbeitsliteratur:**

a) für den Dozenten:

SCHMIEDERER, I.: *Wirtschaftliche Mitbestimmung (Modelle für den politischen und sozialwissenschaftlichen Unterricht Bd. 2)*, Frankfurt: Europ. Verlagsanstalt 1970.

b) für Studenten und Dozenten:

FISCHER, R.: *Wirtschaftliche Mitbestimmung. Darstellung und Dokumentation*, Neuwied und Berlin: Luchterhand Verlag 1969.

SCHNEIDER, D., und KUDA, R. F.: *Mitbestimmung – Weg zur industriellen Demokratie?*, München: Deutscher Taschenbuch Verlag 1969.

c) ergänzend:

DEPPE, F., FREYBERG, J. v., KIEVENHEIM, Ch., MEYER, R., WERKMEISTER, F.: *Kritik der Mitbestimmung. Partnerschaft oder Klassenkampf?*, Frankfurt/M.: Suhrkamp Verlag 1969.

*Mitbestimmung im Unternehmen. Bericht der Sachverständigenkommission zur Auswertung der bisherigen Erfahrungen bei der Mitbestimmung (Mitbestimmungskommission)*. Bundestagsdrucksache VII/334, Bonn: Heger 1970.

WOLFSTETTER, E., NUTZINGER, H. G.: *Mitbestimmung in Deutschland – Geschichte, Praxis, Diskussion (Manuskript)*, Heidelberg 1970, 66 S.

d) weiterführend: → (Deutschlandstudien I, S. 91 ff.) sowie Hinweise im laufenden Text.]

Wertvolle Anregungen für den Dozenten gibt das unter a) angeführte Buch von Ingrid Schmiederer. Leider ist es nicht unmittelbar für den Deutschlandkundeunterricht an ausländischen Hochschulen geeignet, da es für deutsche Schüler der 7.–10. Klasse gedacht ist und deshalb z. T. zu wenig voraussetzt (etwa hinsichtlich der Fähigkeit zu analytischem Denken), andererseits aber auch wieder relativ gute Vorkenntnisse über die Struktur des westdeutschen politisch-wirtschaftlichen Systems verlangt. Der Dozent kann aber diesem ausgezeichneten Büchlein gute Anregungen für die Problemaufgliederung und -behandlung sowie Hinweise auf weiteres Material entnehmen → ○ [1. a) S. 5–8].]

**2. Allgemeine Problembeschreibung****2.1 Gliederung nach Entscheidungsbereichen****2.2 Gliederung nach Mitbestimmungsformen****2.3 Gliederung nach Aufgabengebieten****2. Allgemeine Problembeschreibung**

Innerhalb der westlichen Industrieländer besitzt die Bundesrepublik nach nahezu einmütiger Literaturmeinung die jure die weitestgehenden Mitbestimmungsregelungen. Dabei umfaßt der Begriff „Mitbestimmung“ in weitester Fassung alle Formen der Beteiligung von Arbeitnehmern an wirtschaftlichen Entscheidungen auf allen Ebenen.

Wir erhalten demnach folgende möglichen (Grob-)Gliederungen:

**2.1 Gliederung nach Entscheidungsbereichen**

a) am Arbeitsplatz (betrifft den einzelnen Arbeitnehmer bzw. das kooperierende Team),

b) auf Betriebsebene (umfaßt vor allem technische und soziale Regelungen wie Arbeitszeit, Unfallschutz u. ä.),

c) auf Unternehmensebene (umfaßt wirtschaftliche Entscheidungen, wie Produktionsprogramm, Investitionen, Eigentumswechsel u. ä.),

d) überunternehmerische oder überbetriebliche Mitbestimmung (nur als Programm vorhanden, z. B. Arbeiterkammern, „Wirtschaftsdemokratie“, bis hin zu Sozialisierungsforderungen).

Im engeren Sinne versteht man unter Mitbestimmung nur solche Formen von Entscheidungsbeteiligung der Arbeitnehmer, die

– gesetzlich oder vertraglich konstituiert sind (wichtigste Gesetze: Betriebsverfassungsgesetz, Montanmitbestimmungsgesetz, Personalvertretungsgesetz),

– auf Betriebs- oder Unternehmensebene stattfinden (häufig unkorrekt als „betriebliche“ oder „wirtschaftliche“ Mitbestimmung bezeichnet).

**2.2 Gliederung nach dem Grad der Mitbestimmung**

Eine andere Gliederung richtet sich nach dem Grad der Mitbestimmung, der definiert sein kann durch den Umfang des Entscheidungsrechtes und/oder durch seine rechtliche Durchsetzbarkeit. Ein Grundsatz des bestehenden Mitbestimmungsrechts ist die Regelung, daß ohne Mitwirkung der Mitbestimmungsgremien oder ohne deren Einverständnis getroffene Entscheidungen der Unternehmensleitung nicht rechtsunwirksam, sondern allenfalls anfechtbar sind. Dieses Prinzip ist bei der folgenden Einteilung zu berücksichtigen:

a) Mitentscheidung als stärkste Form der Mitbestimmung, die Arbeitnehmervertreter haben Veto-Recht, gegen den Willen der Mitbestimmungsgremien getroffene Entscheidungen können angefochten werden („erzwingbares Mitbestimmungsrecht“),

b) Mitwirkung, also das Recht auf Anhörung und die Pflicht zur Befragung der Mitbestimmungsorgane; in der Regel rechtlich nicht zwingend, meist nur „Soll“-Vorschritt,

c) Informationsrechte, ohne rechtliche Konsequenz.

**2.3 Gliederung nach Aufgabengebieten**

Eine weitere Gliederung, die sich teilweise mit der Einteilung 2.1 überdeckt, ist die Gliederung nach Aufgabengebieten:

a) Soziale und technische Regelungen, Wohlfahrtseinrichtungen,

- b) Personalfragen (Einstellung, Kündigung, Versetzung, Beförderung),
- c) Wirtschaftliche Fragen (im wesentlichen identisch mit Mitbestimmung auf Unternehmensebene).

Wir können das Problem der Mitbestimmung auf verschiedene Weise angehen:

1. historische Erklärung: Die Besonderheiten des deutschen Mitbestimmungsrechts werden aus bestimmten geschichtlichen Entwicklungen (Novemberrevolution 1918, Kapitulation 1945 usw.) abgeleitet,
2. analytische Einordnung: In einer auf Privateigentum basierenden Wirtschaftsordnung wie derjenigen der Bundesrepublik Deutschland kann Mitbestimmung verstanden werden.
  - a) als konstitutionelle Beschränkung des privaten Eigentumsrechts (das ist wohl der Grundgedanke des deutschen Mitbestimmungsrechts),
  - b) als Ansatz zur Veränderung der Gesellschaftsordnung (der Grundgedanke der „Wirtschaftsdemokratie“ in der Weimarer Republik; ähnlich die Forderung nach „Arbeiterkontrolle“ von seiten der „Neuen Linken“),
  - c) als systemwidriges, machtpolitisch bedingtes Element, das der Verwirklichung der freien Unternehmerinitiative entgegensteht und deshalb in seiner Wirksamkeit beschränkt werden muß (Unternehmerstandpunkt, teilweise auch Ansicht der neoliberalen Theoretiker).

### 3. Arbeitsschritte

Vom analytischen Standpunkt aus wenig befriedigend, aber in der Literatur weit verbreitet, ist eine historisch orientierte Einteilung des Stoffes in drei große Teilbereiche:

1. Historische Grundlagen, Formen und Entwicklung der Mitbestimmung.
2. Gegenwärtige Rechtslage und Praxis der Mitbestimmung (unter Miteinbeziehung der betriebssoziologischen Untersuchungen).
3. Die gegenwärtige Diskussion um die Mitbestimmung, ausgehend etwa von den Untersuchungen der Mitbestimmungskommission (Biedenkopf-Bericht) und von der neo-marxistischen Kritik an der Mitbestimmungskonzeption.

Diesem historisch orientierten Gliederungsprinzip stehen andere Einteilungsformen gegenüber, die sich teilweise aus den analytischen Gliederungen der Mitbestimmung (nach Entscheidungsbereichen, Umfang der Mitbestimmung und Aufgabengebieten) wie auch der theoretisch-analytischen Einordnung der Mitbestimmung in den Gesamtrahmen der bestehenden oder angestrebten Wirtschaftsordnung (z. B. freie Marktwirtschaft, Wirtschaftsdemokratie, freiheitlicher Sozialismus) ergibt.

In Anlehnung an den in der Literatur üblichen Gebrauch werden wir uns im folgenden an der historischen Dreiteilung Geschichte - Praxis - Diskussion orientieren, dabei aber die anderen Gesichtspunkte nach Möglichkeit mit berücksichtigen. Die vorgeschlagene Stoffgliederung soll keineswegs für den Dozenten verbindlich sein; er kann die Darstellung unter verschiedenen Gesichtspunkten modifizieren: durch Konzentration auf bestimmte exemplarische Fragestellungen, wie z. B. die soziologischen Untersuchungen von Popitz und anderen in der Montanindustrie oder auch die Beratungen des Bundestages zu den Mitbestimmungsgesetzen, können andere Gesichtspunkte gestrafft werden (z. B. anhand von Referaten über die historische Entwicklung), und ebenso können Systematisierungen des Stoffes unter juristischem und/oder soziologischem Aspekt vorgenommen werden. Eine andere Möglichkeit, die Mitbestimmungsproblematik für den Unterricht aufzubereiten, besteht in der Formulierung verschiedener Informationsstufen, wie sie Ingrid Schmiederer → (1.) vorschlägt. Die wichtigsten Aspekte von Ingrid Schmiederers Vorschlag seien hier kurz angeführt, um die Kombination ihrer informationsorientierten Behandlung des Stoffes mit der hier vorgeschlagenen historischen Dreiteilung andeuten zu können.

In der Eingangsstufe soll nach Ingrid Schmiederer zunächst die Motivation des Lernenden durch Verknüpfung des Stoffes mit der Alltagserfahrung des Studenten und Informationen aus anderen Fächern hergestellt werden. Die konkrete Ausgestaltung ist dabei von der Spezifik des jeweiligen Studentenkreises abhängig (z. B. ob mit oder ohne Berufserfahrung). Außerdem soll schon zu Beginn gemeinsam mit den Studenten ein verbindlicher Arbeitsplan aufgestellt werden, der dazu beitragen soll, den Informationsvorsprung des Lehrers abzubauen. Wichtigster Bestandteil der Eingangsstufe soll schließlich die Einstiegsdiskussion in die Thematik sein, wobei der Dozent aber keineswegs die Diskussion beherrschen, sondern allenfalls anfeuern soll. Inwieweit eine derartige

## 3. Informationsstufen

## 3.1 Öffentliche Stellungnahmen

## 3.2 Historische Voraussetzungen

Einstiegsdiskussion unter ausländischen Studenten bereits zu Beginn der Problembehandlung möglich sein wird, erscheint mir allerdings ungewiß. Evtl. kann man – nach vorbereitenden Referaten – die Einstiegsdiskussion auf einen späteren Lehrschritt verschieben.

**3.1 Informationsstufe I: Öffentliche Stellungnahmen**

An die Eingangsstufe tritt bei I. Schmiederer die Informationsstufe 1, in der öffentliche Stellungnahmen von Parteien (CDU, CSU, SPD, FDP, DKP), Parteigliederungen (z. B. Wirtschaftsrat der CDU und Sozialausschüsse der Christlich-Demokratischen Arbeitnehmerschaft), Gewerkschaften (DGB, DAG, Einzelgewerkschaften), Arbeitgeber- und Industrievereinigungen (Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände, Deutsches Industrieinstitut u. a.), den Kirchen und religiösen Glaubensgemeinschaften (insbesondere die Denkschriften der Kammer für soziale Ordnung der EKD, von katholischer Seite die verschiedenen Publikationen von Oswald von Nell-Breuning) und von anderen Institutionen des öffentlichen Lebens (z. B. Presse) gesammelt, gegenübergestellt und diskutiert werden sollen. Dazu gibt I. Schmiederer → ○ [(1.), S. 16 f.] reichliche Literaturhinweise.

**3.2 Informationsstufe II:****Historische Voraussetzungen des Mitbestimmungsrechtes**

Die 2. Informationsstufe, Teil A, ist den historischen Voraussetzungen des gegenwärtigen Mitbestimmungsrechtes gewidmet. Informationsstufe 2 A bei I. Schmiederer deckt sich weitgehend mit dem ersten Teilbereich unserer Einteilung (historische Grundlagen, Formen und Entwicklung der Mitbestimmung). Dabei besteht die Gefahr, sich bei der Darstellung der historischen Voraussetzungen zu sehr in Einzelprobleme zu verlieren und damit von der eigentlichen Thematik zu entfernen. Als begleitende Lektüre für Informationsstufe 2 A bzw. Teilbereich 1 seien deshalb einige ergänzende Literaturhinweise gegeben, die vorwiegend für das Selbststudium bestimmt sind:  
○ [GREBING, H.: *Geschichte der deutschen Arbeiterbewegung*, München: Deutscher Taschenbuch Verlag 1969.  
LIMMER, H.: *Die deutsche Gewerkschaftsbewegung (Reihe Geschichte und Staat, 116)*, München: Olzog-Verlag 1966.

DEPPE, F. u. a.: → (1.)]

I. Schmiederer formuliert dabei folgende Lernziele:

1. Mitbestimmung als Reaktion auf die Erfahrung der jüngsten deutschen Geschichte (Nationalsozialismus, Imperialismus),
2. Mitbestimmung als Element einer neuen, demokratischen Wirtschaftsordnung nach 1945,
3. Mitbestimmung, Entflechtung und Demontage (Kampf der Arbeiter und Gewerkschaften gegen die Zerstörung von Produktivkapital),
4. Währungsreform, Marshall-Plan und „soziale Marktwirtschaft“ als wichtigste Faktoren für die Restauration der privatkapitalistischen Gesellschaftsordnung,
5. Die Erkenntnis, „daß mit Verabschiedung des Betriebsverfassungsgesetzes der gesellschaftliche Reformwille der Gewerkschaften weitgehend gebrochen war“  
○ [SCHMIEDERER, I.: → (1.), S. 21].

Diese Lernziele müssen aber ergänzt werden durch die Untersuchung der Ambivalenz des Mitbestimmungs-

## 3.2 Historische Voraussetzungen

## 3.3 Gegenwärtiges Mitbestimmungsrecht

## 3.4 Politische Realität

## 3.5 Didaktische Anwendung

gedankens in der deutschen Geschichte ○ [WOLFSTETTER, E., NUTZINGER, H.: → (1.), 1. Teil, vgl. auch → (4.)].

I. Schmiederer konzentriert dagegen den Stoff im wesentlichen auf die Ereignisse nach 1945: Vorstellungen der Alliierten zur wirtschaftlichen Zukunft Deutschlands, Konzeption zur wirtschaftlichen Neuordnung Deutschlands, Wiedergründung der Gewerkschaften und Kampf um die Mitbestimmung.

**3.3 Informationsstufe III:****Das gegenwärtige Mitbestimmungsrecht**

Teil B der Informationsstufe 2 dient der Darstellung gegenwärtig bestehender Mitbestimmungsrechte und eignet sich – bei geeigneter Modifikation – gut als Grundlage für den Unterrichtsplan des Dozenten. Besonders wichtig ist die Diskussion der Grundbegriffe der Mitbestimmung (S. 30 f.). Weiter sollen die Stellung des Arbeitnehmers in der Wirtschaft, das Montanmitbestimmungsgesetz von 1951 und das Betriebsverfassungsgesetz behandelt werden. Dazu gibt Schmiederer interessante methodische Hinweise und Informationen (S. 33–39). Die Art der Darstellungen wird allerdings teilweise von den Studenten als simplifizierend oder naiv empfunden werden. Auf der anderen Seite können bestimmte Abbildungen auch einer ersten vergleichenden Übersicht dienen (vgl. die folgenden schematischen Darstellungen der geltenden Mitbestimmungsregelungen nach dem Betriebsverfassungsgesetz und der Montanmitbestimmung → Abbildungen 1 + 2 (Seite 188/189).

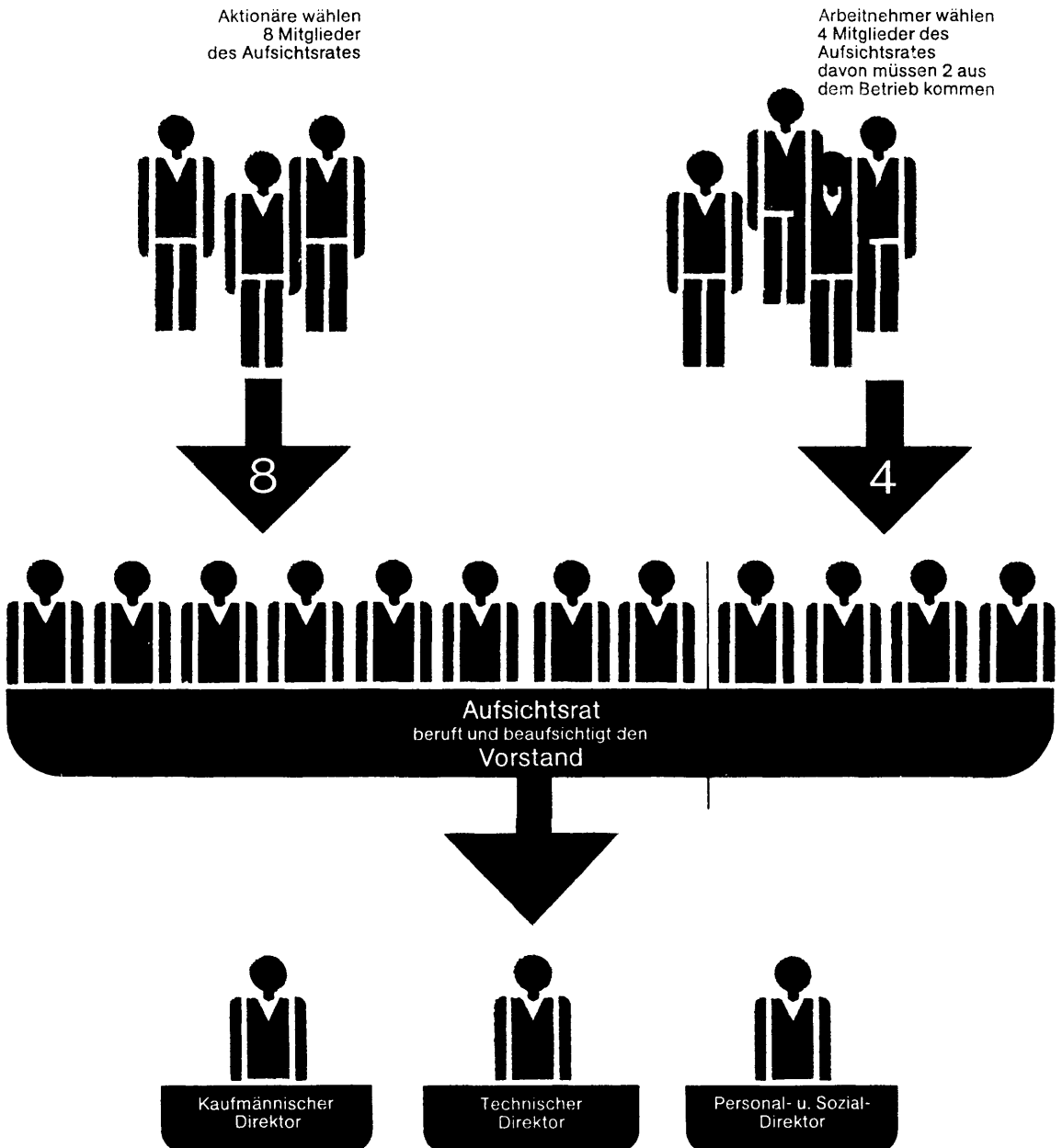
**3.4 Informationsstufe IV:****Die politische Realität der Mitbestimmung**

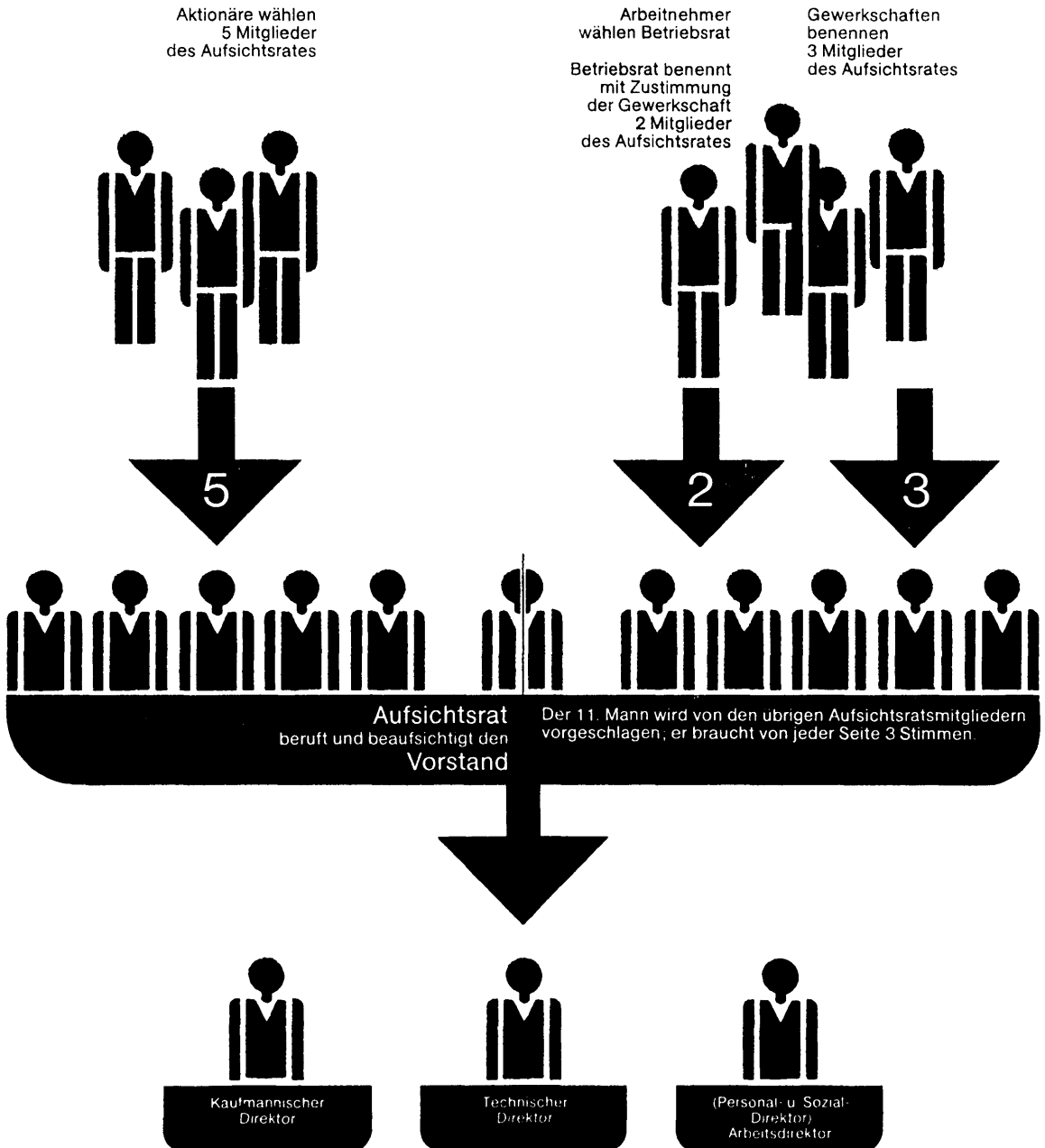
Teil C der Informationsstufe 2 soll die politische Realität der Mitbestimmung untersuchen, und zwar anhand folgender Fragestellungen:

1. die Praxis der Mitbestimmung (Verwirklichung der gesetzlichen Vorschriften, Fragen der rechtlichen Durchsetzbarkeit von Mitbestimmungsrechten u. ä.),
2. die Einstellung der Arbeiter zur Mitbestimmung (auch anhand neuerer, nur verstreut publizierter Untersuchungen) und
3. die Vorschläge zur Reform des Mitbestimmungsgesetzes in brauchbarer tabellarischer Form → (6.). ○ [Vgl. auch die Übersicht bei WOLFSTETTER, E., NUTZINGER, H. → (1.), 3. Teil.]

**3.5 Didaktische Anwendung der Informationsstufen**

Eine unmittelbare Übernahme des Lernmodells von I. Schmiederer ist aus den oben dargelegten Gründen nicht empfehlenswert. Falls der Dozent aber das Buch von I. Schmiederer als Leitfaden seiner Unterrichtsgestaltung zugrunde legt, kann das Verfahren der aufeinander aufbauenden Informationsstufen in modifizierter Weise beibehalten werden; wichtig ist dabei eine veränderte Gewichtung des Unterrichtsstoffes entsprechend dem nach Nationalität und Altersstufe unterschiedlichen Hörerkreis. Generell kommt es dabei darauf an, fehlende Vorkenntnisse über die allgemeine deutsche Situation (die z. T. bei Schmiederer stillschweigend vorausgesetzt werden) im Unterricht durch ergänzende Literatur und/oder Darstellung durch den Dozenten zu ergänzen; daneben sollte das höhere Abstraktions- und Reflexionsniveau





der Studenten berücksichtigt werden. Will man dagegen das Lernmodell von I. Schmiederer nicht zugrunde legen, so ist es dennoch als heuristische Anleitung und Ergänzung brauchbar. In diesem Sinne wird es auch im folgenden verwendet.

Dabei wird versucht, die Vorschläge von I. Schmiederer in unser etwas anders aufgebautes didaktisches Modell miteinzuarbeiten. Der wesentliche Unterschied besteht dabei einerseits in dem – entsprechend der anderen Altersstufe ausländischer Studenten gegenüber etwa deutschen Mittelschülern – höheren Abstraktionsgrad der Darstellung, andererseits in der stärkeren Berücksichtigung ökonomischer und historischer Zusammenhänge. Außerdem sollte die in der Literatur bisher wenig diskutierte Frage eines europäischen Mitbestimmungsrechts, etwa im Rahmen der EWG, in das didaktische Modell mit einbezogen werden; aufgrund der Literaturlage sind hierzu nur einige kurze Hinweise möglich. Ebenso sollte auch der Vergleich zwischen Theorie und Praxis der französischen „participation“ mit der deutschen Mitbestimmung im Unterricht behandelt werden.

Den Schwerpunkt sollte die Behandlung der gegenwärtigen Diskussion zur Veränderung und Ausgestaltung der Mitbestimmung in Deutschland – etwa auf der Grundlage des Biedenkopf-Berichts – bilden; gerade diese Fragestellung ist vom Standpunkt der Deutschlandkunde besonders ergiebig, da sie ohne größere theoretische Aufbereitung sozusagen schon zwanglos die verschiedenartigsten Aspekte von Wirtschaft, Gesellschaft und Politik in der Bundesrepublik in sich vereinigt. Dieser dritte Lernschritt sollte deshalb etwa die Hälfte der Gesamtbearbeitungszeit von ca. 20 Unterrichtsstunden einnehmen. Auch die Klärung der geschichtlichen Grundlagen des doch sehr spezifisch deutschen Mitbestimmungsrechts ist für ein Verständnis dieses Problemkreises wesentlich und sollte mit etwa 6 Zeitstunden Unterricht erfolgen. Dagegen kann das gegenwärtige Mitbestimmungsrecht und seine Praktizierung relativ kurz behandelt werden (4 bis 6 Unterrichtsstunden), da juristische Vollständigkeit weder erstrebt wird noch erstrebenswert erscheint, zumal sie eher verwirrt. Zudem werden die praktischen Erfahrungen der Mitbestimmung weitgehend in die gegenwärtige Diskussion miteingebracht und erscheinen deshalb ohnehin in → (6.).

Teilbereich Mitbestimmung in gekürzter Form in die Ba- Da ohnehin von der Thematik eine Ausweitung der Fragestellung auf benachbarte Bereiche (Vermögensbildung, Sozialpolitik, Wirtschaftsverbände, Wirtschaftsordnungen, politisches System der Bundesrepublik u. a. m.) naheliegt, werden im folgenden nur einige kurze Hinweise auf mögliche Weiterungen gegeben. Falls sich der Dozent zu einer eingehenden Behandlung solcher verwandter Fragestellungen entschließt, wird der Zeitbedarf für den Unterricht entsprechend zunehmen.

Auf der anderen Seite ist es ebenso möglich, den Teilbereich Mitbestimmung in gekürzter Form in die Betrachtung des politischen Systems der Bundesrepublik Deutschland oder Regelungen sozialer Konflikte zu integrieren. In diesen Fällen sind die Lernschritte 1 und 3 entsprechend dem Gesamtmodell zu kürzen, während der Lernschritt 2 weitgehend unverändert übernommen werden kann.

#### 4. Historische Grundlagen, Formen und Entwicklung der Mitbestimmung

○ [Zu diesem Lernschritt wird folgende Literatur vorgeschlagen:

SCHNEIDER, D., KUDA, R. F.: → (1.), S. 9–211. Dieses Taschenbuch enthält in den genannten Abschnitten fast alle wichtigen Informationen in leicht verständlicher und gedrängter Form, überdies illustriert durch Reproduktionen wichtiger Dokumente und durch Abbildungen wichtiger Persönlichkeiten. Die Lektüre kann weitgehend den Studenten überlassen werden, wichtige Gesichtspunkte und strittige Fragen (z. B. die Einschätzung früherer Mitbestimmungsmodelle) sollten im Unterricht ausdiskutiert werden.

WOLFSTETTER, E., NUTZINGER, H.: → (1.), Teil 1.

Ergänzend: FISCHER, R.: → (1.), S. 22–28 (als erste Orientierung, aber zu knapp).

TEUTEBERG, H. J.: *Geschichte der industriellen Mitbestimmung in Deutschland*, Tübingen: J. C. B. Mohr Verlag 1961 (wohl die umfassendste historische Darstellung zu dieser Frage, bietet gutes Material für Einzelheiten und Quellen für weitere Forschungen; Anschaffung für die Handbibliothek empfehlenswert).

Weiterführend: Zum Zusammenhang zwischen Mitbestimmung und Arbeiterbewegung die Literaturangaben → (3.2.).

Zum Zusammenhang zwischen Mitbestimmung und Räte-demokratie in Deutschland: ○ [OERTZEN, P. v.: *Betriebsräte in der November-Revolution*, Düsseldorf: Droste Verlag 1963, sowie SCHNEIDER, D., KUDA, R. F.: *Arbeiterräte in der November-Revolution – Ideen, Wirkungen, Dokumente*, Frankfurt/M.: Suhrkamp Verlag 1968.]

Die Verbindung politologischer, soziologischer und ökonomischer Aspekte bei der historischen Betrachtung des Mitbestimmungsgedankens sollte bewußt zum Einstieg in die zunächst fremdartige Problematik und zur Lernmotivation genutzt werden. Unter dieser Zielsetzung empfehlen sich folgende Fragestellungen für die Behandlung im Unterricht.

##### 4.1 Mitbestimmungsgeschichte und allgemeine deutsche Staatsgeschichte (ihr Zusammenhang und ihre Unterschiede im Vergleich zur internationalen Entwicklung):

– Die Beratungen in der Frankfurter Nationalversammlung (Paulskirche) über die Einrichtung von Arbeiterkammern usw. zeigen in verschiedener Hinsicht die historische Rückständigkeit Deutschlands im Vergleich zu Frankreich und England: Es fehlt eine einheitliche Zentralregierung (Scheitern der Paulskirche, Reaktion des Deutschen Bundes 1849/50); es gibt praktisch keine Arbeitnehmervertreter in der Nationalversammlung (im Gegensatz zu England und auch Frankreich kein entwickelter Kapitalismus, ökonomische Rückständigkeit, aber auch Schwäche des Bürgertums gegenüber den Feudalmächten); die Überlegungen tragen noch weitgehend zünftigen bzw. ständischen Charakter und werden deshalb (abgesehen von ihrer politischen Undurchführbarkeit) dem entstehenden Kapitalismus in Deutschland nicht gerecht.

– Das 1871 gegründete Bismarck-Wilhelminische Reich beruht auf einem politischen Kompromiß des weiterhin



vorherrschenden Feudalsystems mit dem ökonomisch erstarkten Bürgertum (Gegensatz: 3. Republik 1870 in Frankreich, starkes Bürgertum; konstitutionell sehr beschränkte Monarchie in England). Daraus erklären sich wieder (teilweise) deutsche Besonderheiten: einerseits scharfer Kampf gegen die Arbeiter- und Gewerkschaftsbewegung (z. B. Sozialistengesetzgebung Bismarcks), andererseits – aufgrund der strukturellen Schwäche des politischen Systems im Wilhelminischen Reich – die Notwendigkeit zu sozialer Befriedung, zu „social engineering“ (z. B. die damals fortschrittliche Sozialgesetzgebung im Bereich der Kranken- und Arbeitslosenversicherung, ferner die Gewerbeaufsicht). → (Territorialherrschaft 7.6)

– Von daher erklärbar ist die Ambivalenz der Verwirklichung der Mitbestimmungsideen während und nach dem 1. Weltkriege: systemintegrierende Tendenzen (Gesetz über den Vaterländischen Hilfsdienst zur Sicherung der Kriegswirtschaft (1916) oder auch das Betriebsrätegesetz von 1920) zur Erhaltung der jeweils bestehenden Herrschaftsform (Monarchie bzw. bürgerliche Republik) sind ebenso feststellbar wie ihre systemsparenden Komponenten (Arbeiter- und Soldatenräte 1918/19). Aufgrund der Ungleichgewichtigkeit zwischen rückständigem politischem Feudalsystem und bis 1914 entwickelter kapitalistischer Wirtschaft wendet sich die Novemberrevolution 1918 gegen den Feudalismus auf politischem, den Kapitalismus auf wirtschaftlichem Gebiet; diese Inkonsequenz führt mit zum Scheitern der Revolution bzw. zur Installation einer bürgerlichen Demokratie, in der aber die alten politischen Mächte (Großgrundbesitz, Armee) wirksam bleiben und einem neuen Bündnis mit der Großbourgeoisie zustreben. In der mangelnden Verwirklichung der dem neuen Staate zugrunde liegenden Vorstellungen über Wirtschaftsdemokratie und Gemeinwirtschaft zeigt sich auch die politische Instabilität der Weimarer Republik. → (Die Revolution 1918)

– Strukturelle politische Labilität der Weimarer Republik, Weltwirtschaftskrise 1928–34 und das damit verbundene Anwachsen radikaler Bewegungen führen zur „Koalition“ zwischen Nationalsozialismus und Großindustrie mit dem Ziel der Erhaltung und Stabilisierung des ökonomischen Systems durch faschistische Staatsgewalt (hier nur stichwortartig, tatsächlich ein sehr differenzierter und komplexer Zusammenhang). Der Klassencharakter der sich „völkisch“ und „revolutionär“ gebenden nationalsozialistischen Herrschaft zeigt sich rasch und deutlich in der Abschaffung der bestehenden Mitbestimmungsrechte und dem Verbot der Gewerkschaften als gleich zu Beginn getroffene Maßnahmen (ab April 1933). Im Gegensatz zu Frankreich, in dem ebenfalls faschistische Tendenzen zu Tage treten, formiert sich keine Volksfrontbewegung der Arbeiter dagegen (z. T. sogar Zusammenwirken von KPD und NSDAP, bedingt durch die gegen die SPD gerichteten Theorien des „Sozialimperialismus“ und „Sozialfaschismus“).

Zum Zusammenhang zwischen Wirtschaft, Staat und Gesellschaft in Deutschland gibt das folgende Buch eine knappe und anschauliche Einführung: ○ [KOHNL, R.: *Formen bürgerlicher Herrschaft. Liberalismus – Faschismus, Reinbek b. Hamburg: Rowohlt 1971.*]

Es wird deshalb als Begleitlecture zur Fragestellung 1, wie sie hier angedeutet wurde, empfohlen.

#### 4.2 Mitbestimmung, nationale und internationale Arbeiterbewegung

Als Stichpunkte für die Diskussion seien hier kurz folgende Problemkreise genannt:

– Reformistischer und Revolutionärer Sozialismus in Deutschland im Vergleich zu Frankreich (und England). Eine deutsche Besonderheit ist der Zusammenschluß von Marxisten und (reformistischen) Lassalleanern in der Sozialistischen Arbeiterpartei (Gotha 1875), der späteren Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (1890); dementsprechend ist Programmatik und Handeln der SPD von diesem Zwiespalt gekennzeichnet. Während sich in der Theorie zunächst der Marxismus durchsetzt, wird das praktische Handeln der Partei zunehmend von pragmatischen Erwägungen bestimmt. Von den sog. Revisionisten (die endgültig mit der Bewilligung der Kriegskredite 1914 die Oberhand behalten), insbesondere ihrem theoretischen Anführer Eduard Bernstein, wird schon früh die „Fabrikgesetzgebung“ mit gesetzlicher Verankerung von Mitbestimmungsrechten als Sozialisierungersatz oder auch als Teilschritt auf dem Weg zum Sozialismus propagiert.

– Pragmatische und revisionistische Tendenzen hatten schon zuvor in der Gewerkschaftsbewegung (ADGB) die Oberhand gewonnen. Die Bereitschaft zu gemeinsamem Handeln mit den Unternehmern – die gegenwärtig wieder als „Konzertierte Aktion“ Be- und Verwunderung des Auslandes erregt – ist bereits zu Beginn des 1. Weltkrieges nachweisbar und wird an dessen Ende in Form der „Zentralen Arbeitsgemeinschaft“ institutionalisiert.

Diese Tatsache charakterisiert neben vielen anderen die Ambivalenz und Halbherzigkeit der deutschen November„revolution“. Uneinigkeit über den einzuschlagenden Weg – Reform oder Revolution –, aber auch die Unterordnung unter nationale Interessen zu Beginn des 1. Weltkrieges (auch in Frankreich) zerstören weitgehend den „proletarischen Internationalismus“, der nach 1917 überdies unter nationale Interessen der Sowjetunion summiert wird (Komintern, Kominform u. ä.). Somit handeln Gewerkschaften und Arbeiterparteien weitgehend in nationalem Rahmen; das verstärkt die Tendenz zu unterschiedlichen nationalen Mitbestimmungsregelungen.

– Besonders wichtig für die Diskussion: Der Gedanke der Wirtschaftsdemokratie, der 1925–1933 im ADGB diskutiert wird und

– ähnlich wie der Mitbestimmungsgedanke – wieder in zwei ambivalenten Ausprägungen auftritt: als Integrationsstrategie (bei Herbert Jäckel, Paul Herberg und dem Gewerkschaftsführer Fritz Tarnow) und andererseits als Strategie zur allmählichen Umgestaltung der kapitalistischen zu einer demokratischen sozialistischen Wirtschaftsordnung, insbesondere bei Fritz Naphtali.

Der Gedanke der Wirtschaftsdemokratie sollte nach Möglichkeit eingehend diskutiert werden, weil er nach dem 2. Weltkrieg von den Gewerkschaften wieder aufgegriffen wurde und – mit Modifikationen gegenüber Naphtalis Entwurf (1928) – das gewerkschaftliche Gegenmodell zu dem von „Ordoliberalen“ und den Unternehmern vertretenen Konzept der „Sozialen Marktwirtschaft“ bildete.

Auch heute lohnt es sich noch, Naphtalis Entwurf einer Wirtschaftsdemokratie im Original zu studie-

ren. ○ [NAPTALI, R.: *Wirtschaftsdemokratie – Ihr Wesen, Weg und Ziel* (1928), Neuaufgabe: Frankfurt/M.: Europ. Verlagsanstalt 1966]. Für Naphtali ist Wirtschaftsdemokratie einerseits ein Mittel, den Kapitalismus zu „biegen, bevor er gebrochen wird“ (durch Wirtschafts-räte und ähnliche Institutionen), auf der anderen Seite aber auch ein Ziel: „Sozialismus und Wirtschaftsdemokratie sind als Endziel unmittelbar miteinander verknüpft. Es gibt keine vollendete Wirtschaftsdemokratie ohne sozialistisches Wirtschaftssystem, und das Ideal des Sozialismus ist ohne demokratischen Aufbau der Wirtschaft nicht zu verwirklichen“ (S. 16). Als erste Orientierung über diese wichtige Debatte genügt: ○ [SCHNEIDER, D., KUDA, R. F.: → (1.), S. 149–178].

### 4.3 Mitbestimmung, Wiederaufbau und Wirtschaftsordnung nach dem 2. Weltkrieg

Dieser Problemkreis weist besonders spezifisch deutsche Züge auf und erklärt auch gewisse Inkonsistenzen des deutschen Mitbestimmungsrechts (Betriebsverfassungsgesetz vs. Montanmitbestimmung). Im Unterricht sollte vor allem auf die Parallelen zwischen der Zeit nach dem 1. und dem 2. Weltkrieg hingewiesen werden; auch nach dem Zusammenbruch des Nationalsozialismus erweist sich wieder die Zwiespältigkeit des Mitbestimmungsgedankens. ○ [Als Literatur ausreichend dürfte für diese Fragestellung SCHNEIDER, D., KUDA, R. F.: → (1.), S. 179–211] sein. Für die Diskussion seien folgende Schwerpunkte angemerkt:

**4.3.1 Die Besonderheiten der Montanmitbestimmung** (Gesetz vom 21. 5. 51) erklären sich vor allem aus historischen Komponenten, so z. B.

– politische Diskreditierung der deutschen Schwerindustrie durch ihre enge Zusammenarbeit mit dem nationalsozialistischen Regime, die z. T. sogar zu Sozialisierungsartikeln in Länderverfassungen (Hessen 1946, Nordrhein-Westfalen 1950 (!), jeweils aufgrund von Volksentscheiden) führte,

– politisch motivierte Bereitschaft der Konzernleitungen, mit den Gewerkschaften zusammenzuarbeiten und ihnen Mitbestimmungsrechte einzuräumen, um die von den Alliierten angeordnete Demontage und Konzernentflechtung abzuschwächen bzw. abzuwenden (im Gegensatz zu den Unternehmern waren die Gewerkschaften als eine im 3. Reich verbotene Organisation gegenüber den Alliierten in einer moralisch besseren Position, ähnlich den Kirchen). Als ein zeitgeschichtliches Dokument von besonderem Rang sollten die beiden Briefe der Gutehoffnungshütte und der Klöckner-Werke an die Gewerkschaft vom 18. 1. 47 (reproduziert in SCHNEIDER, D., KUDA, R. F.: → (1.1), S. 182–185) studiert werden.

– die auf der Basis dieser Unternehmervorschläge und von Absprachen mit den Alliierten bereits in der Stahlindustrie seit 1947 eingerichtete paritätische Beteiligung der Arbeitnehmer bzw. der Gewerkschaften ließ sich wegen energischen Widerstandes nicht wieder rückgängig machen (96 % Ja-Stimmen in der Metallarbeiter-Urabstimmung zur Verteidigung der paritätischen Mitbestimmung 1950).

**4.3.2 Das Scheitern einer paritätischen Mitbestimmung** für die gesamte Wirtschaft hängt dagegen zusammen mit zeitlich etwas späteren Entwicklungen, wie

– Entwicklung des Ost-West-Gegensatzes seit etwa 1947/48, die einerseits bei den westlichen Alliierten zu „ideologischer“ Ablehnung weitergehender „Sozialisierungsexperimente“ führt und auf der anderen Seite den (kapitalistischen) Wiederaufbau der deutschen Industrie als des künftigen bzw. neuen Bundesgenossen gegen den „Ostblock“. Damit verbunden

– Währungsreform Juni 1948, die durch Begünstigung von Real- und damit Produktivvermögen und Entwertung von Geld(Spar-)Vermögen der Haushalte die Kosten des Krieges vor allem auf Mittel- und Unterschicht

– das sind im wesentlichen die Besitzer kleiner Geldvermögen, wie Kleinbürger, Beamte, Angestellte und Arbeiter – überwälzt und den Ausgangspunkt der – später mit Subventionen und Steuervergünstigungen weiter öffentlich unterstützten – privatkapitalistischen Akkumulationen, insbesondere der großen Konzerne, bildet; damit verbunden steigende wirtschaftliche und politische Macht der Unternehmer; die heute in der Bundesrepublik allgemein diskutierte und z. T. schon gesetzlich institutionalisierte Vermögensbildung oder Sparförderung (z. B. durch das 2. Vermögensbildungsgesetz) der Arbeitnehmerhaushalte ist als eine gesellschaftlich notwendige, wenn auch nur langfristige Korrektur der damals vorbereiteten Vermögenskonzentration zu verstehen.

– Erste wirtschaftliche Erfolge der von Erhard propagierten „Sozialen Marktwirtschaft“ machen das Klima für jede Form von „Sozialisierungsmaßnahmen“ zunehmend schlechter.

– Ungeschicktes Verhalten der Gewerkschaften (Verzicht auf Kampfmaßnahmen im Vertrauen auf Zusagen der Regierung Adenauer, die indes schon längst den von den Gewerkschaften bekämpften Entwurf zum Betriebsverfassungsgesetz verabschiedet hat).

**4.3.3 Mitbestimmung und Gemeinwirtschaft nach dem 2. Weltkriege:** Eine im öffentlichen Bewußtsein fast verschüttete Tatsache ist die von den meisten politischen Parteien (einschließlich der CDU), vielen Wissenschaftlern verschiedener Provenienz (z. B. Alfred Weber und Alexander Mitscherlich) und anderen öffentlichen Institutionen (Kirchen) unterstützte Forderung nach einer demokratischen Neugestaltung der Wirtschaft. Für den Unterricht empfiehlt sich eine Begriffserklärung damals häufig verwendeter Termini wie

– freiheitlicher Sozialismus (Weber, Mitscherlich, Nöfing, Arndt u. v. a.),

– Gemeinwirtschaft (DGB-Grundsatzprogramm München 1949),

– Wirtschaftsdemokratie (Naphtali 1928, vereinzelt auch noch nach 1945, so z. B. bei Carlo Schmid 1959 oder Peter v. Oertzen 1965).

Gerade im DGB-Grundsatzprogramm von 1949 wird die Mitbestimmung Mittel zur Umgestaltung von Wirtschaft und Gesellschaft und gleichzeitig Komponente der angestrebten Wirtschaftsordnung:

„Die Gewerkschaften kämpfen um die Ausweitung der Mitbestimmung der Arbeitnehmer. Damit wollen sie eine Umgestaltung von Wirtschaft und Gesellschaft einleiten,

die darauf abzielt, alle Bürger an der wirtschaftlichen und politischen Willensbildung gleichberechtigt teilnehmen zu lassen. Die wirtschaftliche Mitbestimmung der Arbeitnehmer ist eine der Grundlagen einer freiheitlichen und sozialen Gesellschaftsordnung. Sie entspricht dem Wesen des demokratischen und sozialen Rechtsstaates. Die von den Gewerkschaften erstrebte Ordnung unserer Wirtschaft wird jedem Arbeitnehmer ein Höchstmaß an Freiheit und Selbstverwaltung gewährleisten, ihn an der Gestaltung der Wirtschaft gleichberechtigt beteiligen ... Zur Kontrolle der wirtschaftlichen Macht in ihren vielfältigen Formen sind – je nach Ausmaß und Bedeutung – verschiedene Methoden anzuwenden. Entscheidend ist, daß der Mißbrauch wirtschaftlicher Macht verhindert und eine soziale Gestaltung der Wirtschaft gesichert wird. Insbesondere fordern die Gewerkschaften: ... die Mitbestimmung der Arbeiter und ihrer Gewerkschaften, die Demokratisierung und Neuordnung der Unternehmensverfassung ... Die paritätische Mitbestimmung der Arbeitnehmer muß bei allen wirtschaftlichen, sozialen und persönlichen Entscheidungen gesichert sein. Sie muß in privaten, öffentlichen und gemeinwirtschaftlichen Unternehmen gelten ...“ ○ [Aus: *Wirtschaftspolitische Grundsätze des DGB-Grundsatzprogramms, München 1949.*]

Hier wird Mitbestimmung als Mittel und Ziel in das Konzept einer politischen und wirtschaftlichen Demokratie einbezogen. Dies führt zu folgenden Diskussionspunkten:

– Die Rolle der Mitbestimmung in der Diskussion nach 1945 (auch im Vergleich zur gegenwärtigen Diskussion): Sozialisierungsmittel, Sozialisierungsersatz, Dritter Weg zwischen Kapitalismus und Sozialismus?

– Mitbestimmung als Übertragung demokratischer Prinzipien aus dem politischen System auf die Wirtschaft (Unternehmerstandpunkt damals wie heute: Demokratie sei nicht auf die Wirtschaft übertragbar).

– Im Unterschied zur gegenwärtigen Diskussion wird nach 1945 eine Umgestaltung der Wirtschaftsordnung nach wirtschaftsdemokratischen (oder auch orthodox-marxistischen) Prinzipien weithin für unabdingbar gehalten, um die „Objektsituation“ des Arbeiters, das „Lohnarbeitsverhältnis“ aufzuheben oder zu modifizieren. Heute dagegen wird von einem Teil der Literatur eine breitere Streuung von Vermögen („Volkskapitalismus“, Vermögensbildung usw.) als Alternative vorgeschlagen.

– Ergänzend wäre eine Diskussion der Parteiprogramme nach 1945, insbesondere im Hinblick auf ihre Sozialisierungsforderungen und auf deren allmähliche Abschwächung (bis hin zum Godesberger Programm der SPD 1959) nützlich. Die Konzeption der „Sozialen Marktwirtschaft“ gewinnt zunehmend Attraktivität, von ihren führenden Vertretern ○ [z. B. BÖHM, F.: *Es geht um die Menschenwürde. Plädoyer gegen die Mitbestimmung*, in: *FAZ* v. 22. 10. 66] wird mindestens die qualifizierte (paritätische) Mitbestimmung als systemwidrig abgelehnt.

– Praktische Konsequenzen dieser überhandnehmenden „ordoliberalen“ Einstellung in Theorie und Praxis sind eine teilweise unzureichende Verwirklichung der gesetzlichen Vorschriften (insbesondere des Betriebsverfassungsgesetzes), andererseits eine weitere Abschwächung später folgender gesetzlicher Regelungen (Personalvertretungsgesetz und Mitbestimmungsergänzungsgesetz [sog. Holding-Novelle] von 1955).

## 5. Gegenwärtige Rechtslage und Praxis der Mitbestimmung

Nachdem im 1. Lernschritt ausführlich die historischen Quellen des Mitbestimmungsgedankens in Deutschland behandelt wurden (unter Einschluß der für das Zustandekommen der geltenden Mitbestimmungsregelungen relevanten politisch-historischen Faktoren), kann dieser zweite Lernschritt sich auf die übersichtliche Darlegung der verschiedenen gesetzlichen Bestimmungen und deren theoretische und praktische Konsequenzen beschränken. Soweit aus Untersuchungen über herrschendes Mitbestimmungsrecht und Mitbestimmungspraxis unmittelbar Vorschläge für eine Revision des geltenden Rechts gefolgert werden (wie etwa beim Biedenkopf-Bericht), empfiehlt es sich, diese Untersuchungen in Teil 6. zu behandeln.

Da die diesem Lernschritt zugrunde liegende Problematik sehr gut bei ○ [I. SCHMIEDERER → (1.), S. 30–49], aufgearbeitet ist → (vgl. auch die Anmerkungen oben, beschränken wir uns hier auf einige Literaturhinweise und einige zusätzliche Vorschläge zur Diskussion).

### 5.1 Zum geltenden Mitbestimmungsrecht

○ [FISCHER, R.: → (1.), S. 28–35. Besonders wichtig ist hier Fischers analytische Unterscheidung der Mitbestimmungsebenen (wie sie nicht in den Gesetzestexten ersichtlich ist). Eine ähnliche Gliederung bringen WOLFSTETTER, E., NUTZINGER, H. G.: → (1.), II. Teil, mit etwas stärkerem Eingehen auf die juristischen Aspekte und weiteren Literaturhinweisen auf juristische Fachliteratur.]

Vorschlag für den Unterricht: Die geltenden Mitbestimmungsregelungen sollten von den Studenten unter verschiedene Systematiken subsumiert werden, wie sie z. B. oben → (2.) entwickelt werden.

Ein wichtiges Lernziel sollte dabei sein, anhand der gesetzlichen Regelungen, aber auch der beobachteten Mitbestimmungspraxis nachzuweisen, daß Mitbestimmungsrechte und -praxis um so weniger bedeutend werden, je eher die eigentums- und verfügungsrechtliche Seite der Unternehmung (unternehmerische Dispositionsfreiheit) betroffen ist. Hieran sind die systemspezifischen Grenzen der Mitbestimmung in einer kapitalistischen Verkehrswirtschaft auszumachen. Auch der französischen Konzeption der „participation“ liegt eine ähnliche Priorität des Eigentumsrechts gegenüber dem Mitbestimmungsrecht zugrunde (Mitbestimmung als Teilhabe, nicht als Systemveränderung).

### 5.2 Zur Mitbestimmungspraxis

○ [WOLFSTETTER, E./NUTZINGER, H. G.: → (1.), Teil 2, mit weiteren Literaturhinweisen, insbesondere auch zu soziologischen Untersuchungen; SCHMIEDERER, I.: → (1.), S. 44 ff. mit Hinweisen auf neuere soziologische Untersuchungen;

ergänzend: *Sachverständigenkommission zur Auswertung der bisherigen Erfahrungen bei der Mitbestimmung, Mitbestimmung im Unternehmen (Biedenkopf-Bericht), Bundestagsdrucksache VII/334, Bonn: Kommissionsverlag Heger 1970, insbesondere Teil III.*]

In Ergänzung zu Ingrid Schmiederers Fragestellungen

sei hier noch auf folgenden Diskussionsschwerpunkt hingewiesen: Das häufig beklagte Desinteresse der Arbeitnehmer ist auf dem Hintergrund der praktischen Bedeutung und Durchsetzbarkeit der Mitbestimmungsrechte zu sehen. Wo nur Informations- und Anhörungsrechte vorliegen (insbesondere in den Wirtschaftsausschüssen, in denen Fragen der Unternehmensebene informativ behandelt werden sollten), ist naturgemäß Beteiligung, Interesse und Zufriedenheit an und mit der Mitbestimmung am geringsten. Etwa vorliegende Interesselosigkeit gerade an den unternehmensrechtlichen Fragen kann nicht, wie es oft von Unternehmerseite geschieht → (6.4), als Beweis für die Überflüssigkeit solcher Regelungen, sondern eher für deren Unzureichendheit gewertet werden.

### 5.3 Mitbestimmung, Vermögensbildung und betriebliche Partnerschaft

Ein interessanter, bisher kaum diskutierter Fragenkreis umfaßt den Zusammenhang zwischen makroökonomischer (gesamtwirtschaftlicher) Vermögens- und Einkommensverteilung, einzelbetrieblicher Partnerschaft (auf der Grundlage von Beteiligungsmodellen) und der Notwendigkeit von betrieblicher und überbetrieblicher Mitbestimmung. Während Erwartungen auf eine Beseitigung des Machtproblems durch eine gleichmäßigere Vermögensverteilung im Rahmen der bestehenden Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung wenig realistisch sind ○ [BOHLEN, W.: *Die volkswirtschaftlichen Auswirkungen von Vermögensbildungsplänen*, Hannover: Verlag für Literatur und Zeitgeschehen 1969, Besprechung → (Deutschlandstudien I), S. 90.], scheinen Modelle der betrieblichen Ertrags- und Entscheidungsbeteiligung eine gewisse Alternative zur Mitbestimmung auf Betriebs- und Unternehmensebene zu bilden. Vergleiche dazu die ausgezeichnet dokumentierte Monographie ○ [MAIER, K.: *Interdependenzen zwischen Mitbestimmung und betrieblicher Partnerschaft (Betriebswirtschaftliche Schriften Heft 30)*, Berlin: Duncker & Humblot 1969.], die Fallstudien über solche Modelle aus der deutschen Wirtschaft enthält und im Hinblick auf die Konsequenzen für die Mitbestimmung auswertet. Außerdem gut brauchbar als Übersicht über Modelle betrieblicher Ertragsbeteiligung und als Bibliographie zur Mitbestimmung.

Schon bei diesem Teilschritt sollte eine wichtige Erkenntnis für die spätere Behandlung der Mitbestimmungsdiskussion vorbereitet werden: Daß alle gesetzlichen Mitbestimmungsregelungen, soweit sie überhaupt rechtliche Wirkungen haben, als Konstitutionalisierung der aus dem Privateigentum an Produktionsmitteln abgeleiteten unternehmerischen Verfügungsmacht über die Arbeitnehmer aufzufassen sind. Es geht also um die rechtliche Regelung eines gesellschaftlichen Machtproblems, das sich phänomenologisch vor allem auf der Ebene des Betriebes und der Unternehmung (als der technischen bzw. eigentums- und verfügungsrechtlichen Produktionseinheit) konstituiert und konkretisiert. Mit der rechtlichen Regelung von Mitbestimmungsbefugnissen werden also zugleich gesellschaftliche Prinzipien (Privateigentum) tangiert. Mitbestimmungsregelungen dienen also generell der rechtlichen Einschränkung der privaten Verfügungsmacht über Produktionsmittel, soweit daraus

eine Dispositionsbefugnis über Menschen folgt (was in der Regel der Fall ist).

### 5.4 Das Betriebsverfassungsgesetz

Das am 10. 11. 1971 von der Bundestagsmehrheit (SPD/FDP) verabschiedete und zunächst von der CDU-Bundesratsmehrheit an den Vermittlungsausschuß zurückverwiesene „neue“ Betriebsverfassungsgesetz trat am 19. 1. 72 in Kraft; es enthält keine grundsätzlichen Veränderungen gegenüber dem 1952 geschaffenen Betriebsverfassungsgesetz. Doch sind vor allem im sozialen Bereich (Urlaubs- und Arbeitszeitregelung, Unfallverhütung, Mitspracherecht bei Kündigungen) die Befugnisse des Betriebsrates erweitert worden. Die grundsätzlichen Paritäten und die weitgehende Beschränkung der Befugnisse des Betriebsrates auf den sozialen Bereich sind weiterhin erhalten geblieben. Deshalb ist das „neue“ Betriebsverfassungsgesetz trotz allem als eine – in der Praxis nicht unbedeutende – Novellierung des bestehenden aufzufassen; die wichtigsten Fortschritte sind in einer Ausweitung der Rechte der jugendlichen Arbeitnehmer und der Jugendvertretung zu sehen. Die wesentlichen Veränderungen sind in der folgenden Übersicht zusammengestellt:

1. Rechte des einzelnen Arbeitnehmers (§§ 81 ff.):

Der einzelne Arbeitnehmer erhält z. B.

a) Recht auf Einsicht in seine Personalakte sowie auf Erörterung der Beurteilung seiner Leistungen und der Möglichkeiten seiner beruflichen Entwicklung im Betrieb;

b) Recht auf Erläuterung der Zusammensetzung seines Arbeitsentgeltes;

c) Unterrichts-, Anhörungs- und Erörterungsrechte in Angelegenheiten, die seinen Arbeitsplatz oder Veränderungen seines Arbeitsbereiches betreffen;

d) Beschwerderechte, bei deren Geltendmachung der Arbeitnehmer dem Betriebsrat hinzuziehen kann.

2. Erweiterung und Ausbau der Mitbestimmung des Betriebsrates in personellen Angelegenheiten (§§ 92–105):

a) Der Betriebsrat erhält erstmals Mitbestimmungs- und Mitwirkungsrechte bei der Gestaltung des Arbeitsplatzes und des Arbeitsablaufs (§ 91);

b) der Betriebsrat erhält erstmals Mitbestimmungs- und Mitwirkungsrechte im – zunehmend wichtiger werdenden – Bereich der Personalplanung und der Personalführung (§§ 92 ff.);

c) der Betriebsrat erhält umfassende Beratungsrechte in bezug auf die berufliche Bildung und bei der Durchführung betrieblicher Berufsbildungsmaßnahmen volle Mitbestimmungsrechte;

d) die Mitwirkungsrechte des Betriebsrates bei Einstellungen, Eingruppierungen, Versetzungen und Umgruppierungen werden erheblich verbessert;

e) Bei Widerspruch des Betriebsrates gegen eine Kündigung soll für den Fall der Klageerhebung das Arbeitsverhältnis mindestens bis zum Abschluß des Rechtsstreites bestehenbleiben (§ 102).

3. Ausbau der Mitbestimmung des Betriebsrates in sozialen Angelegenheiten (§ 87):

Der Betriebsrat erhält in sozialen Angelegenheiten mehr Mitbestimmungsrechte

a) in allen Arbeitszeitfragen, soweit sie nicht durch Gesetz oder Tarifvertrag geregelt sind;

- b) bei Einführung und Anwendung von technischen Einrichtungen zur Überwachung der Leistung der Arbeitnehmer;
- c) in bezug auf die Zuteilung von Werkwohnungen;
- d) bei der Aufstellung von Grundsätzen über das betriebliche Vorschlagswesen;
- e) bei der Festsetzung von leistungsbezogenen Entgelten.

4. Verbesserter Schutz für die Betriebsratsmitglieder (§ 37):

- a) Jedes Betriebsratsmitglied erhält Anspruch auf bezahlte Freistellung für Schulungs- und Bildungsveranstaltungen (3 bzw. 4 Wochen);
- b) das Arbeitsentgelt für Betriebsratsmitglieder wird auch für die Folgezeit nach Beendigung seiner Amtszeit gesichert;
- c) der Tätigkeitsschutz des Betriebsrats wird geregelt.

5. Ausbau der Jugendvertretung (§§ 60 ff.):

Hervorzuheben sind folgende Neuregelungen:

Angemessene Erweiterung der Jugendvertretung bis zu neun Mitgliedern, Recht der Jugendvertretungen auf eigene Sitzungen, Teilnahme eines Jugendvertreters an allen Betriebsratssitzungen, Teilnahme der gesamten Jugendvertretung an Betriebsratssitzungen und an Besprechungen zwischen Arbeitgeber und Betriebsrat bei Angelegenheiten, die besonders jugendliche Arbeitnehmer betreffen, volles Stimmrecht der Jugendvertreter im Betriebsrat bei Angelegenheiten, die überwiegend jugendliche Arbeitnehmer betreffen, Möglichkeit der Durchführung von Jugendversammlungen.

6. Politische Betätigung im Betrieb (§ 74):

Der Betriebsrat erhält das ausdrückliche Recht zur politischen Betätigung im Betrieb, soweit es sich um die „Befassung mit Sachfragen tarifpolitischer, sozialpolitischer und wirtschaftlicher Art, die den Betrieb oder seine Arbeitnehmer unmittelbar betreffen, handelt“. Wie im geltenden Recht ist „jede parteipolitische Betätigung im Betrieb zu unterlassen“. Das Recht zur sachbezogenen politischen Erörterung im Betrieb ist auch für die Belegschaft gewährleistet.

7. Leitende Angestellte (§ 5, 3, 3):

„Dieses Gesetz findet, soweit in ihm nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, keine Anwendung auf leitende Angestellte, wenn sie nach Dienststellung und Dienstvertrag

- a) zur selbständigen Einstellung und Entlassung von im Betrieb oder in Betriebsabteilungen beschäftigten Arbeitnehmern berechtigt sind oder
- b) Generalvollmacht oder Prokura haben oder
- c) im wesentlichen eigenverantwortliche Aufgaben wahrnehmen, die ihnen regelmäßig wegen deren Bedeutung für den Bestand und die Entwicklung des Betriebes im Hinblick auf besondere Erfahrungen und Kenntnisse übertragen werden.“

3. Paritätisch besetzte Einigungsstelle (§ 76):

Die Einigungsstelle ist die Garantie der Mitbestimmung im Betrieb. Sie faßt ihre Beschlüsse „unter angemessener Berücksichtigung der Belange des Betriebes und der betroffenen Arbeitnehmer nach billigem Ermessen“. „Soweit nach anderen Vorschriften der Rechtsweg gegeben ist, wird er durch den Spruch der Einigungsstelle nicht ausgeschlossen. Bei Überschreitung der Grenzen des Er-

messens kann der Arbeitgeber oder der Betriebsrat binnen einer Frist von zwei Wochen das Arbeitsgericht anrufen. Die Einigungsstelle besteht aus einer gleichen Anzahl von Beisitzern, die vom Arbeitgeber und Betriebsrat bestellt werden, und einen unparteiischen Vorsitzenden, auf dessen Person sich beide Seiten einigen müssen. Kommt eine solche Einigung über die Person des Vorsitzenden nicht zustande, so bestellt ihn das Arbeitsgericht.“

9. Betriebsänderungen und Stilllegungen von Betrieben (§ 111):

Bei der Aufstellung der Sozialpläne erhält der Betriebsrat ein volles Mitbestimmungsrecht.

10. Stellung der Gewerkschaften im Betrieb (§ 2): Den Vertretern der Gewerkschaften soll künftig „nach Unterrichtung“ des Arbeitgebers Zugang zum Betrieb gewährt werden.

Auf die Behandlung weiterer Einzelheiten, z. B. Wahl, Zahl und Geschäftsführung des Betriebsrates sowie den Aufbau der Betriebsräteorganisation, wird hier verzichtet. Insbesondere können die Vorschriften für einzelne Betriebsarten, wie Seeschifffahrt, Luftfahrt usw., hier nicht behandelt werden.

6. Diskussion zur Mitbestimmung heute  
 6.1 Der Biedenkopf-Bericht  
 6.2 Zusammenfassende Literatur  
 6.3 Kirchliche Stellungnahmen

- 6.3 Kirchliche Stellungnahmen  
 6.4 Stellungnahmen von Unternehmerseite  
 6.5 Parteien

## 6. Die gegenwärtige Diskussion zur Mitbestimmung

Bei der Auswahl des Materials ist generell darauf zu achten, daß die Unterschiede der Stellungnahmen derjenigen Gruppen, die für die Mitbestimmung eintreten, deutlich werden (z. B. die Positionen der Sozialausschüsse der CDU und der DKP).

### 6.1 Der Biedenkopf-Bericht

Als Grundlektüre für diesen Lernschritt wird der sogenannte Biedenkopf-Bericht der Mitbestimmungskommission dringend empfohlen: zum einen gibt er eine gute Übersicht über die bisherigen Erfahrungen mit der geltenden Mitbestimmung und über die von den verschiedenen Seiten stammenden Diskussionsbeiträge, zum anderen macht er Vorschläge zur – sehr bescheidenen – Ausweitung der gesetzlichen Bestimmungen. Auch die im Anhang wiedergegebenen Standpunkte der Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertreter sollten in die Lektüre miteinbezogen werden. Die im folgenden angegebene und zu kurz kommentierte Literatur dient im wesentlichen nur zur Ergänzung und Weiterführung der im Biedenkopf-Bericht enthaltenen Informationen. ○ [Sachverständigenkommission: → 5.2.]

### 6.2 Synthetisierende und zusammenfassende Literatur

○ [FISCHER, R.: → (1.1), Teil 2 (Auseinandersetzung um die Mitbestimmung) und Teil 3 (Dokumentation). SCHMIEDERER, I.: → (1.) S. 49–51 (knappe, aber anschauliche Übersicht über die Vorschläge von SPD und den Sozialausschüssen der CDU). WOLFSTETTER, E., NUTZINGER, H. G.: → (1.), Teil 3 (gibt eine kurze Übersicht und einige Anmerkungen zur Diskussion).

*Deutsche Angestelltengewerkschaft (Hrsg.), Synopse: Mitbestimmung in der Unternehmensverfassung, Hamburg, Mai 1969* (enthält einen Vergleich zwischen dem Montanbestimmungsgesetz von 1951, den DAG-Thesen, den Gesetzentwürfen von DGB und SPD sowie dem – durch den Düsseldorfer Parteitag 1971 überholten – Vorschlag der Sozialausschüsse.)

Eine Interpretation des „Biedenkopf-Berichts“ vom modern-konservativen Standpunkt aus gibt z. B. ○ [BIEDENKOPF, K. H.: *Mitbestimmung. Beiträge zur ordnungspolitischen Diskussion.* Köln: Bachem Verlag 1972.

### 6.3 Wichtige kirchliche Stellungnahmen

○ [Sozialethische Erwägungen zur Mitbestimmung in der Wirtschaft der Bundesrepublik Deutschland. Eine Studie der Kammer für soziale Ordnung. Hrsg. vom Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland, Hamburg: Furche-Verlag 1968.

Erweiterte und kommentierte Ausgabe: *Mitbestimmung in der Wirtschaft. Die vom Rat der EKD herausgegebene Studie der Kammer für soziale Ordnung. Mit Erläuterungen von Müller, Hamburg: Furche-Verlag 1968* (= Stundenbücher, Bd. 85.).

Diese offiziöse Stellungnahme von evangelischer Seite ist vor allem deswegen interessant, weil sich der spätere Biedenkopf-Bericht sowohl in einigen Argumentationsschritten wie insbesondere im Vorschlag für die Änderung des Mitbestimmungsrechts offensichtlich daran anlehnt.

KERBER, W.: *Mehr Mitbestimmung? (Freiheit und Ordnung Nr. 53), Mannheim: Pesch-Haus Verlag 1967* (gibt eine gedrängte Übersicht über die z. T. widerstreitenden Auffassungen und Interpretationen der katholischen Soziallehre).

RAUSCHER, A., (Hrsg.): *Mitbestimmung. Referate und Diskussionen auf der Tagung katholischer Sozialwissenschaftler vom 17.–19. Februar 1960 in Mönchengladbach, Köln: Bachem-Verlag 1968.* Im Anschluß an das Buch von Kerber brauchbar als Zusammenstellung der verschiedenen Ansichten katholischer Soziallehre zu Mitbestimmungsfragen.

NELL-BREUNING, O.: *Mitbestimmung – wer mit wem?, Freiburg/Basel/Wien: Herder Verlag 1969* (neueste Aufsatzsammlung des bekannten katholischen Soziologen und Mitbestimmungsanhängers.)]

### 6.4 Stellungnahme von Unternehmerseite

○ [→ (S. 6) TITTEL, R.: *Mitbestimmung. Forderungen und Tatsachen, hrsg. vom Deutschen Industrie-Institut, Köln: Industrieverlags GmbH, 2. Aufl. 1968* (mehr oder weniger offizielle Darlegung des Unternehmerstandpunktes; vgl. Besprechung, in: *Deutschlandstudien I*, S. 87).

KLEY, G.: *Montan-Mitbestimmung. Antworten auf die Forderungen des DGB, in: Zum Dialog Nr. 7, hrsg. vom Wirtschaftsrat der CDU e. V., August 1968* (kostenlos zu beziehen über: Wirtschaftsrat der CDU, 53 Bonn, Ölbergstraße 13). – Nachdem sich auf dem Düsseldorfer Parteitag der CDU der Standpunkt des Wirtschaftsrates gegenüber den Sozialausschüssen im wesentlichen durchgesetzt hat (1971), gewinnt diese wirtschaftsrats-offiziöse Schrift erneut Aktualität.

*Partnerschaft oder Konflikt. Marktwirtschaft in sozialer Verantwortung. Eine Stellungnahme der Deutschen Schutzvereinigung für Wertpapierbesitz zur Ausdehnung der paritätischen Mitbestimmung, Düsseldorf o. J.* (zu beziehen über: Deutsche Schutzvereinigung für Wertpapierbesitz e. V., 4 Düsseldorf, Lindemannstr. 34). – Aus der Sicht der Kleinaktionäre erscheint die erweiterte Mitbestimmung als Schritt zur Sozialisierung. In dieser übertriebenen Wertung spiegelt sich wohl die sozialökonomische Grenzlage der Kleinaktionäre zwischen Großkapital und Arbeitnehmer.

*Mündige brauchen keinen Vormund.* Herausgegeben von der Aktionsgemeinschaft „Sicherheit durch Fortschritt“ e. V., 53 Bonn, Welckerstraße 20, o. J.

### 6.5 Parteien

6.5.1 Von der CDU liegt keine detaillierte und inhaltlich begründete Stellungnahme zur Mitbestimmung vor. Die Vorschläge der Sozialausschüsse der CDU haben sich innerhalb der Partei als undurchsetzbar erwiesen. Ihr wichtigstes Dokument ist die „Offenburger Erklärung“ von der 12. Bundestagung der Sozialausschüsse der CDA vom 9. 7. 1967 in Offenburg. Insgesamt stellt sich die CDU bisher gegen eine entscheidende Ausweitung der Mitbestimmung.

Das hat sich auf den letzten Parteitag der CDU erneut erwiesen. Auf dem Düsseldorfer Parteitag der CDU wurde sogar der vermittelnde (unterparitätische) Vorschlag des Vorstandes abgelehnt und statt dessen der

Vorschlag des Unternehmerflügels (Wirtschaftsrat der CDU) mehrheitlich angenommen. Im einzelnen werden dazu die folgenden Literaturhinweise gegeben:

- [1. *Die CDU und Mitbestimmung. Der Weg zur Mitbestimmung der CDU auf dem Parteitag 1968.* Hrsg. H. E. Jahn, Stuttgart: Seewald-Verlag 1969.
- 2. „*Bamberger Grundsätze der Christlich-Sozialen Arbeitnehmerschaft (CSA)*“. München: Stimme der CSA. 1968.
- 3. „*Zur Diskussion gestellt*“. Hrsg. von den Sozialausschüssen der Christlich-Demokratischen Arbeitnehmerschaft, Hauptgeschäftsstelle Königswinter, o. J. (1968).
- 4. *Betriebsverfassungsgesetz. Synopse der aktuellen Novellierungsvorschläge*, hrsg. v. L. Franz, „*Zum Dialog*“ Nr. 11, 2. Aufl. Dezember 1968.]

**6.5.2** Die SPD hat sich in ihren Mitbestimmungsforderungen weitgehend an den Vorschlägen des DGB orientiert; ihre Gesetzentwürfe sind jedoch insgesamt etwas zurückhaltender.

Die letzte offizielle Dokumentation dazu sind die von der SPD-Bundestagsfraktion am 18. 12. 68 eingebrachten Gesetzentwürfe:

- [Gesetzentwürfe über die Unternehmensverfassung in Großunternehmen und Konzernen, die Betriebsverfassung, die Sicherung der Montanmitbestimmung, die Begrenzung der Aufsichtsratsvergütung. Im Deutschen Bundestag von der SPD-Fraktion am 18. Dezember 1968 eingebracht, hrsg. vom Vorstand der SPD, Bonn: Dezember 1968.

Auf allen Parteitagen ist seitdem die Forderung nach paritätischer Mitbestimmung bekräftigt worden. Jedoch ist die gesetzgeberische Initiative infolge der Mehrheitsverhältnisse im Bundestag (zuerst große Koalition, sodann SPD-FDP-Koalitionen) ins Stocken geraten.

**6.5.3** Traditionell lehnte die FDP eine qualifizierte Mitbestimmung ab, da sie dadurch die Funktionsfähigkeit der „freien Marktwirtschaft“ als bedroht ansah. Der letzte gesetzgeberische Vorstoß sah noch einen Ausbau des Betriebsverfassungsgesetzes vor. Vgl. dazu:

- [„*Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Betriebsverfassungsgesetzes*“. Antrag der Fraktion der FDP. Bundestagsdrucksache VI/4011 vom 20. März 1969. Hrsg. von der FDP-Bundestagsgeschäftsstelle.]

Inzwischen haben sich jedoch die Vorstellungen der FDP in dieser Frage geändert.

Hier hat sich seit 1971 eine Neuorientierung ergeben, die ihren ersten Ausdruck auf dem Freiburger Parteitag der FDP im März 1972 fand. Dort unterlag das fast paritätische sog. Maihofer-Modell (mit einer Verteilung der Aufsichtsratsitze im Verhältnis von 4 Kapitalvertretern : 2 Managementvertretern : 4 Arbeitnehmervertretern) nur knapp gegenüber dem konservativeren „Riemer-Modell“ (6:2:4), das aber auch schon als „mitbestimmungsfreundlich“ im Vergleich zur bisherigen FDP-Einstellung gelten kann. Vgl. dazu:

- [FLACH, K.-H., u. a.: *Die Freiburger Thesen der Liberalen, Reinbek b. Hamburg: Rowohlt Verlag 1972, insbesondere Teil 3, S. 93–108.*]

**6.5.4** Ohne bisher erkennbaren Einfluß auf die Mitbestimmung blieben die Thesen der DKP zu dieser Frage.

Vgl. dazu: ○ [Vorschläge der DKP zur Mitbestimmung, hrsg. v. Bundesausschuß der DKP, Düsseldorf o. J.]

**6.5.5** Nach der Bestätigung der sozial-liberalen Koalition durch die Bundestagswahlen am 19. 11. 1972 ist mit entscheidenden gesetzlichen Schritten in Richtung auf eine qualifizierte Mitbestimmung auf der Betriebsebene und mit einer Erweiterung der Mitwirkungs- und Informationsrechte auf der Unternehmensebene zu rechnen. Die Stellung der SPD ist dabei durch Parteitags- und Fraktionsbeschlüsse schon seit langem eindeutig auf eine Ausweitung der paritätischen Mitbestimmung auf alle Großunternehmen festgelegt. Nach der innerparteilichen Entwicklung in der FDP in dieser Frage (→ 6.5.3) konnte in den Koalitionsverhandlungen zwischen SPD und FDP Ende 1972 ein vorläufiger Kompromiß erzielt werden. Demnach ist eine Ausweitung der Mitbestimmungsregelungen als wahrscheinlich zu erwarten. Jedoch hatte die Regierungserklärung von Bundeskanzler Brandt im Januar 1972 wenig Aufschluß in dieser Sache gegeben. Ein wesentlicher Streitpunkt ist immer noch die Repräsentanz der „leitenden Angestellten“ in den Mitbestimmungsgremien. Ein möglicher inhaltlicher Kompromiß könnte – etwa analog dem „Maihofer-Modell“ – so aussehen, daß einerseits das Paritätsprinzip der SPD gewahrt wird und andererseits die Vertretung der „leitenden Angestellten“ in irgendeiner Form gesichert wird.

Am 20. 4. 1974 hat zwar das Bundeskabinett eine Kompromißvorlage zur Mitbestimmung verabschiedet, die jedoch aus verschiedenen Gründen noch nicht im Bundestag beraten wurde; der vorgesehene Gültigkeitszeitpunkt (1. 1. 75) ist bereits überschritten, und es ist – nicht zuletzt auf Grund neuer Profilierungsversuche der FDP, insbesondere ihrer Forderung nach Urwahl – fraglich, ob eine Ausdehnung der Mitbestimmung auf alle Großunternehmen (nach der Gesetzesvorlage alle Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit und mehr als 2000 regelmäßig beschäftigten Arbeitnehmern) überhaupt noch in der 7. Legislaturperiode vom Parlament beschlossen werden kann.

Die vorbereitenden Anhörungen zu diesem Gesetz ergaben eine Ablehnung sowohl von Unternehmer- wie auch von Gewerkschaftsseite; den einen war der Entwurf wegen der vollen Parität zu weitgehend, den anderen wegen der besonderen Repräsentanz der leitenden Angestellten nicht ausreichend. Hinzu kommen technische Einwendungen wegen des komplizierten Wahlverfahrens mit Wahlmännern (nach der Regelung des Mitbestimmungsergänzungsgesetzes von 1956). Diese Wahlmänner repräsentieren die jeweiligen Gruppen im Betrieb (Arbeiter, Angestellte, leitende Angestellte), wobei ein Minderheitenschutz (in der Regel für die leitenden Angestellten) gewahrt sein soll.

Von diesen Wahlmännern werden die Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat, je nach der Betriebsgröße zwischen 6 bis 10, jedoch stets 50 % der Aufsichtsratsmitglieder gewählt. Bei einer Aufsichtsratsgröße von 12 Mitgliedern werden also 6 Vertreter der Anteilseigner und 6 Arbeitnehmervertreter, davon 2 Vertreter der im Unternehmen vertretenen Gewerkschaften und 4 Arbeitnehmer des Unternehmens, entsprechend der zahlenmäßigen Stärke der einzelnen Gruppen, jedoch minde-

stens 1 Arbeiter, 1 Angestellter, 1 leitender Angestellter, entsandt.

Zu den vorgesehenen Regelungen im einzelnen siehe  
○ [Bulletin der Bundesregierung, Nr. 26, v. 23. 2. 1974, S. 241–243]. Wie bereits oben ausgeführt, ist kaum damit zu rechnen, daß diese Vorlage Gesetzeskraft erhalten wird, und auch innerhalb der sozial-liberalen Koalition werden Überlegungen zu einer Revision des Entwurfs angestellt.

Ein besonderer Streitpunkt in der Mitbestimmungsdiskussion ist die Stellung und die Definition des leitenden Angestellten, dessen Repräsentanz in den Mitbestimmungsorganen besonders von der FDP gefordert und von den Gewerkschaften kritisiert wird. Während § 5 des Betriebsverfassungsgesetzes die leitenden Angestellten von der Mitbestimmung nach diesem Gesetz ausnimmt, sieht der Mitbestimmungsentwurf der sozial-liberalen Koalition einen Minderheitenschutz und damit eine besonders starke Stellung für diese Gruppe vor. Das Bundesarbeitsgericht in Kassel hat am 5. 3. 74 auf eine Klage der Gewerkschaften gegen die extensive Auslegung dieser Gruppe durch die Arbeitgeber (die damit viele Beschäftigte der Mitbestimmung nach dem Betriebsverfassungsgesetz entzogen) eine engere Definition dieser Gruppe beschlossen (und diese Entscheidung in der Folgezeit bestätigt), wonach leitende Angestellte nur die sind, die „im wesentlichen eigenverantwortliche Aufgaben wahrnehmen, die ihnen regelmäßig wegen deren Bedeutung für den Bestand und die Entwicklung des Betriebs im Hinblick auf besondere Erfahrungen und Kenntnisse übertragen werden“ (vgl. im einzelnen Frankfurter Allgemeine Zeitung, Nr. 56, v. 7. 3. 74, S. 3). Auch diese engere Definition ist im konkreten Fall schwer anwendbar, und sie birgt durch die Einschränkung der Gruppe überdies die Gefahr, daß die Stellung der leitenden Angestellten im Rahmen des paritätischen Mitbestimmungsmodells de facto noch stärker wird.

Auch in der CDU hat sich die Mitbestimmungsdiskussion intensiviert, wobei die taktische Situation der Oppositionsrolle einerseits den Diskussionsspielraum erweitert und andererseits das Mitbestimmungsthema als parlamentarische Waffe – z. B. als Kooperationsangebot an die FDP in dieser Frage – eingesetzt werden kann.

## 6.6 Gewerkschaften

○ [DAG-Synopse → (6.2).

Vorschläge des DGB zur Änderung des Betriebsverfassungsgesetzes, hrsg. vom Deutschen Gewerkschaftsbund-Bundesvorstand, Nachdruck Düsseldorf, April 1968 (in Gesetzesform, zeigt anschaulich die „Schwächen“ des Betriebsverfassungsgesetzes aus gewerkschaftlicher Sicht.)

Mitbestimmung der Arbeitnehmer in Deutschland. Hrsg.: Deutscher Gewerkschaftsbund – Bundesvorstand –, o. O., Juni 1967 (enthält neben den Reformvorschlägen auch eine Bestandsaufnahme aus gewerkschaftlicher Sicht; heute wohl etwas veraltet).

Mitbestimmung eine Forderung unserer Zeit, hrsg. DGB-Bundesvorstand, Düsseldorf 1968.

Mitbestimmung der Arbeitnehmer – ein Leitfadens, hrsg. vom Bundesvorstand des DGB.

Thesen zur Mitbestimmung, hrsg. von der DAG, Hauptabteilung Berufspolitik und Betriebspolitik, Dezember 1968.]

## 6.7 Mitbestimmung und Wirtschaftsordnung

### 6.7.1 a) Von Unternehmenseite

○ [PETWAIDIC-FREDERICA, W.: Der Irrweg der Mitbestimmung, Stuttgart: Seewald Verlag 1968] – Anhand historischer Beispiele (Jugoslawien u. ä.) versucht der Verfasser nachzuweisen, daß eine ernsthaft praktizierte Mitbestimmung nach dem Montanmitbestimmungsgesetz in der gesamten Wirtschaft die freiheitlich-marktwirtschaftliche Wirtschaftsordnung sprengt, zumindest ernsthaft gefährdet.

### 6.7.2 b) Von Gewerkschaftsseite

○ [OERTZEN, P. v.: Die Mitbestimmungsforderung in den Programmen der deutschen organisierten Arbeitnehmer-schaft (Industriegewerkschaft Metall, Arbeitshft 212) o. J. (1966). – Eine brauchbare erste Übersicht, die auch den Zusammenhang zwischen Mitbestimmung und Wirtschafts-demokratie andeutet.

HOFFMANN, R.: Rechtsfortschritt durch gewerkschaftliche Gegenmacht (Theorie und Praxis der Gewerkschaften), Frankfurt/M.: Europ. Verlagsanstalt 1968.

Dieses Buch stellt die Mitbestimmungsforderung in den Zusammenhang des gewerkschaftlichen Gegenmachtmodells, das eng mit „wirtschafts-demokratischen“ Vorstellungen verbunden ist.]

### 6.7.3 c) Neomarxistische Kritik

Umfangreiche Literatur, statt vieler Titel hier nur repräsentativ  
○ [DEPPE, F. u. a.: → (1.)] – Zentrale These dieses Buches ist die Vermutung, daß die gewerkschaftliche Mitbestimmungsforderung zur Integration der Arbeiter in das kapitalistische System führen werde. Gegenforderung ist eine unmittelbare „Arbeiterkontrolle“.



## 7. Bewertung der Mitbestimmung

## 7.1 Arbeit und Kapital

## 7.2 Mitbestimmung und sozialer Frieden

## 7.3 Die Frage der Wertentscheidung

## 7.4 Mitbestimmung aus DDR-Sicht

## 7.5 Gegenüberstellung der Argumente

## 7.5 Gegenüberstellung der Argumente

**7. Bewertung der Mitbestimmung**

Wie bereits oben bemerkt, faßt der Biedenkopf-Bericht alle für eine erste Orientierung maßgeblichen Aspekte und Standpunkte zusammen (mit Ausnahme des neomarxistischen Standpunkts). Die weiter angegebene Literatur dient der Illustrierung und Ergänzung und sollte je nach Fragestellung und Bedarf mit herangezogen werden. Vom Biedenkopf-Bericht ausgehend, ergeben sich (unter anderem) folgende Diskussionspunkte.

**7.1 Gleichberechtigung von Arbeit und Kapital**

Was meint diese Forderung, wie wird sie begründet, welche Konsequenzen ergeben sich für die Mitbestimmung? – Interessanterweise scheinen die „Sozialethischen Erwägungen“ der EKD und der Biedenkopf-Bericht diese These mit Einschränkungen zu akzeptieren, ohne daraus – wie die Gewerkschaften – die Forderung nach paritätischer Mitbestimmung abzuleiten.

**7.2 Mitbestimmung und sozialer Frieden**

Wie wirken sich Mitbestimmungsrechte auf das Betriebsklima, die Zufriedenheit der Arbeiter, die Streikhäufigkeit usw. aus? Der Biedenkopf-Bericht stellt keinen unmittelbaren Zusammenhang fest → (5.2, S. 68 f.), sondern sieht hier die Mitbestimmung als einen unter vielen Faktoren an, welche das „soziale Klima“ einer Volkswirtschaft bestimmen. In diesem Zusammenhang muß noch darauf hingewiesen werden, daß die relativ geringe Zufriedenheit von Arbeitern in „montanmitbestimmten“ Betrieben, die sich in empirischen Untersuchungen ergab, weniger auf die „erweiterte“ Mitbestimmung als vielmehr die Ruhrkrise zurückzuführen ist, was Stellungnahmen von Unternehmerseite in der Regel verschweigen.

**7.3 Die Frage der Wertentscheidung**

Der Vorschlag der Biedenkopf-Kommission wird explizit als Wertentscheidung dargestellt. Die Ablehnung der qualifizierten Mitbestimmung erscheint auf Grund der Feststellungen der Kommission (die Montanmitbestimmung habe sich bewährt) etwas überraschend. In der „Wertentscheidung“ spiegeln sich also wohl auch ordnungspolitische (Prä-)Konzeptionen.

**7.4 Bewertung der Mitbestimmung aus DDR-Sicht**

Die Haltung der DDR zur Mitbestimmungsforderung der Gewerkschaften ist nicht immer einheitlich gewesen. Im allgemeinen wurde sie jedoch als Ansatzpunkt zur sozialistischen Umgestaltung der Bundesrepublik begrüßt (und bis zur Parole der Abgrenzung von der Bundesrepublik als vorbereitender Schritt für eine gesamtdeutsche Konföderation angesehen). In diesem Sinne äußern sich etwa

○ [HAUSER, R., MEYER, G.: *Aktion Mitbestimmung. Der Kampf der Arbeiterklasse Westdeutschlands um Mitbestimmung in der Wirtschaft*, Berlin: Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik 1967.]

**7.5 Gegenüberstellung der Argumente**

Für die Vorbereitung der Diskussion ist eine Gegenüberstellung der unterschiedlichen Standpunkte und der Versuch ihrer Einordnung in einen ordnungs- und prozeßpo-

litischen Rahmen nützlich; sie könnte weitgehend als Aufgabe an die Studierenden delegiert werden. Hier seien kurz einige Andeutungen dafür am Beispiel der Gewerkschafts- und Arbeitgeberargumente gemacht.

**7.5.1 Grundfrage:** Verändert die Mitbestimmung die Wirtschaftsordnung, und soll sie sie verändern? In dieser Frage ist die gewerkschaftliche Argumentation etwas widersprüchlich. Auf der einen Seite wird, wie im Münchner Grundsatzprogramm, Mitbestimmung als Element einer Veränderung von Wirtschaft und Gesellschaft begriffen und propagiert. Auf der anderen Seite wird Mitbestimmung gegenüber der Öffentlichkeit häufig damit begründet, daß sie zu einer besseren Integration der Arbeitnehmer in das Unternehmen und die Gesellschaft führe. Beide Argumentationsebenen scheinen sich wechselseitig auszuschließen.

Demgegenüber vertreten die Arbeitgeber in beiden Fällen eine kontroverse Auffassung. Mitbestimmung als Veränderung der Wirtschaftsordnung wird als „Sozialisierung auf kaltem Wege“ verdächtigt, da bei paritätischer Besetzung der Gremien die Vertreter der Kapitaleigner, die ja letztlich das Unternehmensrisiko durch ihre Kapitaleinlage tragen, mit Hilfe des „neutralen Mannes“ überstimmt werden könnten. Dagegen ließe sich argumentationsimmanent anführen, daß auch die Arbeitnehmer ein Risiko tragen: das Risiko des Arbeitsplatzverlustes.

Gegenüber dem Integrationsargument vertreten die Arbeitgeber den Standpunkt, daß die Integration des Arbeitnehmers in Unternehmen und Gesellschaft wirksamer einerseits durch Regelung am einzelnen Arbeitsplatz und andererseits durch Vermögensbildung und „Volkskapitalismus“ erreicht werden könne.

**7.5.2 Inwieweit entsteht durch eine Mitbestimmung entsprechend den gewerkschaftlichen Vorstellungen nicht so sehr eine Gegenmachtposition der Arbeitnehmer im Betrieb gegenüber der Unternehmensleitung als vielmehr eine für die Gesamtgesellschaft schädliche Konzentration von Macht in den Händen der Gewerkschaften?**

Ansatzpunkte einer derartigen Unternehmerkritik sind einzelne Regelungen des Montanmitbestimmungsgesetzes (wie z. B. Vorschlagsrecht der Gewerkschaften, Entsendung der Arbeitnehmervertreter in den Aufsichtsrat nicht durch direkte Wahlen, sondern durch den Betriebsrat im Benehmen mit den jeweils relevanten Industrieergewerkschaften). – Hier ist auf die Tendenz hinzuweisen

○ [z. B. TITTEL, R.: → (6.4)], das Kind (Mitbestimmung) mit dem Bade (der konkreten Regelung) auszuschütten. Von Gewerkschaftsseite wird demgegenüber betont, a) die Bildungs- und Erziehungsfunktion der Gewerkschaften für Betriebsräte  
b) das Bestehen einer innergewerkschaftlichen Demokratie  
c) das Fehlen eines gewerkschaftlichen Machtmißbrauchs in der bisherigen Mitbestimmungspraxis (was im wesentlichen durch den Biedenkopf-Bericht bestätigt wurde).

Im Unterricht sollte diese Frage nicht bagatellisiert werden. Durch eine auf die gesamte Wirtschaft ausgedehnte „gewerkschaftliche“ Mitbestimmung könnte tatsächlich ein u. U. gefährliches Machtmonopol der Ge-

---

werkschaften entstehen. Zu diskutieren ist hier die Frage, ob die Gewerkschaften auf Grund ihrer inneren, nicht nur formal demokratischen Struktur tatsächlich ihren Einfluß in einer für die Gesellschaft schädlichen Weise ausüben könnten. Weitergehend wäre zu erörtern, ob ein derartiges gesellschaftliches Machtpotential der Gewerkschaften nicht sogar erwünscht sein kann (z. B. als gewerkschaftliche Gegenmacht gegen die Macht der Unternehmer im Sinne eines Systems der countervailing powers).

**7.5.3 Die Wertigkeit isolierter Einzelargumente ist kritisch zu prüfen. So wird von Unternehmerseite immer wieder vorgebracht,**

- a) Mitbestimmung gefährde die Arbeitsplätze (angebliches Beispiel: die Ruhr, wo die Montanmitbestimmung eine rechtzeitige Umstrukturierung verhindert habe),
- b) Mitbestimmung führe zur Flucht deutschen Kapitals in „nichtmitbestimmte“ Länder,
- c) ausländisches Kapital werde die mitbestimmte deutsche Wirtschaft meiden, was zu Kapitalmangel und Verlangsamung des technischen Fortschritts führen werde,
- d) im Gegensatz zur Montanmitbestimmung habe sich das Betriebsverfassungsgesetz bewährt, und es sei nur systemgerecht, diese Regelungen auf die gesamte Wirtschaft anzuwenden.
- e) Mitbestimmung erschwere die europäische Integration, da in den anderen Ländern der EWG bei weitem nicht so starke mitbestimmungsrechtliche Regelungen in Kraft sind. – Dieses Argument trifft insofern zu, als tatsächlich die Bundesrepublik innerhalb der EWG die weitestgehenden Mitbestimmungsrechte eingeführt hat. ○ [vgl. FISCHER, R.: → (1.), S. 14–21]. Daraus läßt sich aber nicht logisch ableiten, daß das deutsche Mitbestimmungsrecht an das der Partnerländer anzugleichen sei; genausogut könnten die deutschen Regelungen als Vorbild für eine einheitliche Regelung in der EWG dienen. Wichtig ist allerdings an diesem Argument auch der Hinweis, daß im Zeitalter großer Wirtschaftsblöcke und internationaler Gesellschaften national beschränkte Mitbestimmungsregelungen anachronistisch sein können und an der gesellschaftlichen Wirklichkeit vorbeigehen.